Anlage 8 zur
Drucksache-Nr……../2009

Landschaftspflegerischer Begleitplan mit integrierter Umweltverträglichkeitsprüfung (Auszüge aus der Zusammenfassung)

Umfang und Inhalt der einzureichenden Planfeststellungsunterlagen sowie das zu untersuchende Gebiet im Rahmen der UVS wurden während der Antragskonferenz am 10.03.2008 festgelegt. Die erforderlichen Antragsunterlagen umfassen u.a. eine Umweltverträglichkeitsstudie (UVS), einen Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) und einen Fachbeitrag Artenschutz. Es wurde beschlossen UVS und LBP in einem Gesamtbeitrag abzuarbeiten, da sich die beiden Umweltgutachten in weiten Teilen inhaltlich überschneiden. Der Untersuchungsumfang der UVS umfasst die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, Tier, Pflanze, Boden, Wasser, Luft Klima, Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie deren Wechselwirkungen (§ 2 UVPG). Für die Bearbeitung des Schutzgutes Flora/Fauna wurde folgender Rahmen festgelegt: Flächendeckende Biotoptypenkartierung auf der Basis des niedersächsischen Kartierschlüssels (Drachenfels) und ggf. Erfassung gefährdeter Gefäßpflanzen. Erhebungen der Tiergruppen Avifauna (Brut-, Gast und Rastvögel), Amphibien, Fledermäuse und Fische.

Basierend auf der Ergebnissen der UVS erfolgt die Bewertung im Rahmen der Eingriffsregelung. Der LBP hat die Aufgabe, den Anforderungen der Eingriffsregelung Rechnung zu tragen, indem er aufbauend auf den vorhandenen Daten bzw. vorliegenden Untersuchungsergebnissen eine Bilanzierung der erforderlichen Eingriffe vornimmt. Auf der Basis der in der UVS durchgeführten Konfliktanalyse (Kap. 6) erfolgt eine Darstellung der Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen sowie der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die Bilanzierung des Eingriffs einschließlich der Beschreibung des Verfahrens für den Vergleich von Eingriff und Kompensation (Kap. 7).

Im Rahmen der UVS erfolgt neben der Beschreibung der Methodik (Kap. 1.3) zunächst die Beschreibung und Größe des Untersuchungsraumes (Kap. 1.4). Das Untersuchungsgebiet befindet sich im Stadtteil Ricklingen im Südwesten von Hannover und umfasst eine Fläche von rd. 30 ha. Es gehört zur südlichen Leineaue, die wiederum ein bestimmendes Element der Morphologie der Stadt Hannover darstellt. Großräumig befindet sich das Plangebiet an der Landschaftsgrenze zwischen Niedersächsischem Gebirgsvorland und Norddeutscher Tiefebene, die gleichzeitig die naturräumlichen Einheiten Hannoversche Moorgeest und Calenberger Lößbörde trennt.

Im Anschluss an die Beschreibung de Untersuchungsraumes erfolgt eine Dokumentation der vorhabensbedingten Maßnahmen und ihrer Umweltrelevanz (Kap. 2). Bauverfahren (s. Erläuterungsbericht Technische Planung) und zeitlicher Ablauf werden dokumentiert. Mit den Baumaßnahmen soll im Sommer/Herbst 2011 begonnen werden, die Hauptbauzeit beträgt ca. 9 Monate. Vorarbeiten (Herstellung Baustraßen, Einbringen der Spundwände) werden ab August 2011 ausgeführt. Die Vorhaltung der aufgeständerten Baustraße beträgt ca. 18 Monate. Notwendige Gehölzbeseitigungen müssen bereits in der vegetationsfreien Zeit zwischen dem 01.10.2010 und 28.02.2011 vorgenommen werden. Insgesamt dauert das Vorhaben 18 Monate.

Im Rahmen der Bestandserfassung und –bewertung (Kap. 4) erfolgt eine Beschreibung der Schutzgüter unter Einbeziehung ihrer Leistungsfähigkeit, Empfindlichkeit und der Vorbelastung. In Absprache mit der UNB wird für die anschließende Bewertung der Schutzgüter das BREUER-Modell in seiner aktuellen Version aus dem Jahr 2006 angewandt. Darüber hinaus werden die Vorgaben des EBA-Leitfadens berücksichtigt.

Schutzgut Mensch, Wohnen / Erholung: Durch die Lage des Gebietes im Auenbereich ist eine gute Erholungseignung gegeben. Verkehrsbedingte Schadstoffemissionen können vernachlässigt werden, das Gebiet weist jedoch aufgrund der stark befahrenen DB-Strecke eine hohe Vorbelastung durch Lärm auf.

Schutzgut Flora / Fauna: Kennzeichnend für das Gebiet außerhalb des besiedelten Bereiches sind feuchte Gras- und Uferstaudenfluren sowie Ruderal- und Weidengebüsche in Verzahnung mit naturnahen Stillgewässern, deren Verlandungsbereichen mit Röhrichten und periodisch überflutete Tümpel. Etwa ein Viertel des Untersuchungsraumes wird von anthropogen angelegten Wasserflächen und temporär wassergefüllten Senken eingenommen. Nahezu der gesamte Bereich der Aue ist als geschützter Biotopkomplex gem. §28a NNatG ausgewiesen. Entsprechend besitzt das Gebiet eine herausragende Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und ist als faunistisch bedeutsames Gebiet ausgewiesen. Eine wesentliche Vorbelastung stellt die anthropogene Nutzung dar. Die Vegetationseinheiten in der Aue sind insgesamt als Biotoptypen mit allgemeiner bis besonderer Bedeutung für den Naturhaushalt anzusehen, ihre Empfindlichkeit gegenüber eingriffsbedingten Beeinträchtigungen ist fast ausschließlich als hoch einzustufen. Der besiedelte Bereich im Westen des Plangebietes wird von Verkehrs- und Industrieflächen, Gebäuden sowie Grünanlagen der Siedlungsbereiche eingenommen und weist eine geringe Empfindlichkeit auf.

Im Rahmen der faunistischen Erhebungen wurden insgesamt 48 Vogelarten nachgewiesen, davon gehören 8 Arten zu den landesweit im Bestand gefährdeten Arten (RL NDS 3), die Löffelente ist landesweit im Bestand stark gefährdet (RL NDS 2). Zu den gefährdeten Arten gehören Eisvogel, Feldschwirl, Grünspecht, Kleinspecht, Kuckuck, Nachtigall, Rohrweihe und Zwergtaucher. 34 Vogelarten wurden Brutvögel klassifiziert und der Rest als nahrungssuchende Art eingestuft. Die Anzahl der Vogelpaare, die den Brutbestand darstellen, beträgt 133. Die größte Empfindlichkeit tritt gegenüber dem Flächenverlust und der Veränderung der Lebensräume durch Entfernen der höher wüchsigen Vegetation auf, da hieraus eine dauerhafte und vollständige Veränderung der Vogellebensräume resultiert. Als Vorbelastung für die Avifauna ist auch hier der Lärm (Güter- und Personenverkehr auf der Eisenbahnstrecke) und die Ortsnähe (Erholungssuchende, frei umher laufende Hunde, etc.) zu nennen. Die im Gebiet heimische Vogelwelt ist an diese Störungen gewöhnt. Insgesamt erreichen die Brutvögel eine hohe Bewertungsstufe.

Bei den aktuellen Bestandsaufnahmen der Gastvögel wurden insgesamt 49 Arten nachgewiesen, von denen 24 Arten zu den weit verbreiteten und hier nicht nur im Winter vorkommenden Arten zu rechnen sind. Zu den nach BNatSchG einem strengen Schutz unterliegenden Arten zählen im Untersuchungsgebiet Habicht, Sperber, Mäusebussard und Turmfalke.
Um eine rechtssichere Planung zu gewährleisten, werden die „europäischen Vogelarten“ im Rahmen eines gesonderten artenschutzrechtlichen Fachbeitrags [STEINER & HUGO, 2009b] abgehandelt.

Die Erfassung der Amphibien an Laichplätzen ergab vier Froscharten, von denen keine im Bestand gefährdet ist. Wanderungen innerhalb des Plangebietes bzw. aus diesen heraus wurden nicht festgestellt, die Bedeutung des Gebietes als Lebensraum für Amphibien wird als hoch eingestuft.

Fünf Fledermausarten konnten im Untersuchungsgebiet sicher nachgewiesen werden. Alle registrierten Arten nutzen das Untersuchungsgebiet regelmäßig als Jagdhabitat oder durchfliegen es auf dem Weg zwischen Quartier und Jagdgebiet. Nach § 10 (2) BNatSchG gehören sie wie alle heimischen Fledermausarten zu den streng geschützten Tierarten und stehen unter dem besonderen gesetzlichen Schutz des § 42 BNatSchG. 3 der nachgewiesenen Arten gehören zu den als potenziell durch die Maßnahme beeinträchtigte Arten.

Die an drei Terminen durchgeführten Befischungen in der Beeke und im Gauetwater zeigten, dass die Fischzönosen der beiden Gewässer infolge anthropogen verursachter orphologischer Veränderungen wenig naturnah sind. Die Beeke bietet insgesamt wenig Strukturen und Unterstände, dauerhaft können sich nur euryöke und eurytope Arten in diesem Gewässer aufhalten, also Arten, die ein breites Spektrum verschiedenster Umweltfaktoren akzeptieren und in verschiedensten Gewässertypen vorkommen (unspezialisierte Arten). Die fischökologische Bedeutung wird im Hinblick auf die Gesamtzönose als gering bis mittel eingestuft. Das Gauetwater verfügt über ein Arteninventar, das v. a. von strömungsliebenden Arten bestimmt wird. Der Bachforellenbestand ist zwar als lebensraumtypisch anzusehen, wird aber durch Besatzmaßnahmen gestützt. Für Jungfische bietet der Untersuchungsabschnitt aufgrund der starken Strömung offensichtlich kaum geeigneten Lebensraum; sie fehlen weitgehend in der Populationsstruktur, so dass der Natürlichkeitsgrad der Zönose als beeinträchtigt gelten muss.

Der Anteil spezialisierter Arten ist in diesem Gewässer höher als in der parallel verlaufenden Beeke. Insgesamt wird dem Gauetwater eine mindestens mittlere fischökologische Bedeutung zugeordnet**.**

Mit dem Bitterling (RL 1 - vom Aussterben bedroht), der Groppe und dem Steinbeißer (beide RL 2 - stark gefährdet) wurden in der Beeke drei gefährdete Arten nachgewiesen, die zudem in Anhang II der FFH-Richtlinie aufgelistet sind. Der stark gefährdete Steinbeißer ist als autochthone Art und Relikt des natürlichen Artenbestandes der Beeke anzusehen. Das Vorkommen ist aufgrund der landesweit starken Gefährdung als bedeutend hervorzuheben. Die Groppe wurde ebenfalls im Gauetwater nachgewiesen.

Schutzgut Boden: Abgesehen vom Siedlungsbereich im Westen des Plangebietes, in dem ursprünglich Parabraunerden vorkommen, sind auf der gesamten Fläche Gley-Auenböden verbreitet. Innerhalb des Siedlungsbereichs sind die Böden durch Bebauung überprägt und durch Versiegelung und Verdichtung sowie möglicherweise lokal durch Schadstoffeinträge vorbelastet. Im Bereich der Leinenaue besteht eine Vorbelastung der Böden durch den Eintrag von Schadstoffen (Schwermetalle, Nährstoffe) bei Überflutungen. Die Gley-Auenböden sind in Abhängigkeit ihrer anthropogenen Überprägung als Böden von mittlerer bis hoher Bedeutung anzusehen, die versiegelten Wohn- und Verkehrsflächen dagegen stellen Böden von geringer Bedeutung dar.

Schutzgut Oberflächenwasser: Zwei Fließgewässer (Ihme bzw. Beeke und Gauetwater), die von der Eisenbahnbrücke überquert werden, durchfließen das Plangebiet von Süd nach Nord, zudem gibt es mehrere naturnah entwickelte Stillgewässer und periodisch wasserführende Tümpel. Die Beeke ist Gewässer II Ordnung und weist einen naturnahen Zustand mit biotoptypischer Vegetation auf. Sie gilt als mäßig belastet und ist in Gewässergüteklasse II eingestuft. Parallel dazu verläuft das anthropogen angelegte und naturnah ausgebaute Umflutgewässer Gauetwater, das als durchgängige Passage für Fische und andere Lebewesen dient. Sowohl die Fließgewässer Ihme und Gauetwater als auch die Stillgewässer des Gebietes stellen aufgrund ihrer hohen Eingriffsempfindlichkeit und ihrer Bedeutung als Lebensräume gefährdeter Tierarten Bereiche mit besonderer Bedeutung (Wertstufe 3) dar.

Schutzgut Grundwasser: Im Plangebiet existiert ein zusammenhängender 10 – 20 m mächtiger Aquifer, der eine hohe Ergiebigkeit aufweist. Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 75 mm/a als gering einzustufen, Die Flurabstande betragen 1- 2 m, die Fließrichtung ist auf die Vorfluter Ihme, Leine und Schneller Graben gerichtet. Eine Vorbelastung liegt nicht vor, die Empfindlichkeit ist als mittel eingestuft. Als Schutzgut wird dem Grundwasser in diesem Bereich eine allgemeine Bedeutung zugewiesen.

Schutzgut Klima: Aufgrund der vorhandenen Vegetationsstruktur und damit einhergehenden hohen lufthygienischen Ausgleichsleistungen ist das Gebiet in Hinblick auf das Schutzgut Klima als Bereich mit besonderer Bedeutung eingestuft.

Schutzgut Landschaftsbild: Auch wenn der Auenbereich der Leine im Stadtgebiet stark durch menschliche Eingriffe geprägt wurde, ist die Zugehörigkeit zum Naturraum Leinetalung im Untersuchungsgebiet durch zahlreiche Gewässer, Feuchtbereiche und standorttypische Vegetation gekennzeichnet. Die Seenlandschaft zwischen Ihme und Leine bietet durch die Strukturvielfalt und starke Durchgrünung gute Möglichkeiten des Naturerlebens und trägt als großräumige Erholungslandschaft zur Unverwechselbarkeit und Identifikation der Stadt Hannover bei. Die zusammenhängenden Weiden-Gehölze und Feuchtgrünlandflächen im Planungsraum gehören ebenso zu den charakteristischen Landschaftselementen des Auenbereiches wie die Teiche und Uferstaudenfluren und werden als **Bereiche mit besonderer Bedeutung** für das Landschaftsbild gewertet.

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter: Nach Auskunft des Amtes für Denkmalpflege der Stadt Hannover befinden sich 3 Kultur- und sonstige Sachgüter auf den Flächen des Plangebietes: der Ohedamm, die Beekebrücke und die Eisenbahnbrücke über die Stammestraße [NDS. LANDESAMT FÜR DENKMALPFLEGE, 1986]. Diese sind lt. RROP [REGION HANNOVER, 2005] zu sichern und zu erhalten. Die Denkmalschutzbehörde stimmte dem Abriss der bestehenden Fachwerkbrücke über die Beeke zu, eine schriftliche Stellungnahme hierzu soll im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens nach Abstimmung des gestalterischen Entwurfs erfolgen.

Die Betrachtung der Nullvariante (Kap. 5) umfasst die Prognose des Umweltzustandes bei Nicht-Durchführung der Baumaßnahme. Es kann festgestellt werden, dass eine Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes auf den betroffenen Flächen bei einem Verzicht auf die Durchführung des geplanten Eingriffs nicht zu erwarten ist. Die derzeitige Brücke weist nach einer in 2008 durchgeführten Begutachtung des Betreibers bereits aktuell umfangreiche Schäden auf, der bauliche Zustand wird ab dem Jahr 2014 als gravierend mangelhaft diagnostiziert, so dass ein sicherer Schienenverkehr nicht mehr gewährleistet wäre.

Im Anschluss an die Bestandsaufnahme erfolgt die Wirkungsprognose und Konfliktanalyse auf der Basis der erhobenen Daten zur Ausgangssituation. Dazu wurden die konfliktverursachenden Wirkungen während des Baubetriebes (baubedingte Auswirkungen), des neuen Brückenbauwerkes selbst (anlagebedingte Auswirkungen) sowie aufgrund der geplanten Nutzung (betriebsbedingte Auswirkungen) beurteilt.

Zusammenfassend zeigen sich folgende Konflikte, von denen die einzelnen Schutzgüter betroffen sind:

- Flächeninanspruchnahme, Verlust von Biotopen und Bodenfunktionen
- Verlust von Einzelgehölzen im Bereich der Baumaßnahme, der Arbeitsflächen und Zuwegungen
- Beschädigung und Verlust von Gehölzen durch Bautätigkeiten
- Beeinträchtigung von artenschutzrechtlich besonders und streng geschützten Tierarten
- Vorübergehende Flächeninanspruchnahme durch Arbeits- und, Lagerflächen, Baustellenzufahrten etc.
- Verlust von Biotopflächen hoher Wertigkeit im Bereich der Baumaßnahme
- Verlust von Biotopflächen geringer und mittlerer Wertigkeit im Bereich der Baumaßnahme
- Verlust von Bodenfunktionen durch Entnahme, Versiegelung und Überformung im Bereich der Baumaßnahme
- Gefährdung von Gewässer- und Uferbereichen während der Bauarbeiten
- Überformung der landschaftlichen Eigenart durch das Brückenbauwerk

- Bau- und betriebsbedingte Lärmbelastungen in erholungsrelevanten Bereichen
- Behinderung von Blickbeziehungen, Sichtverschattung in erholungsrelevanten Bereichen
- Zerschneidung von Teillebensräumen für bodenbewohnende Tierarten, Barrierewirkung für in der Luft agierende Arten (Fledermäuse, Vögel) durch Lärmschutzwand

Es zeigt sich, dass die stärksten umweltrelevanten Beeinträchtigungen aus dem Flächenverlust und dem Verlust von Biotopstrukturen und Bodenfunktionen resultieren.

In Hinblick auf den äußerst sensiblen Planungsraum Leineaue als Landschaftsschutzgebiet mit ihrem schützenswerten Bestand an Flora und Fauna wurde von Beginn an – entsprechend den Zielsetzungen der Eingriffsregelung - größtmöglicher Wert auf Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen gelegt werden soll. Diese Vorgabe wurde bereits bei der technischen Planung berücksichtigt, indem alle Möglichkeiten zur Vermeidung und Verminderung ausgeschöpft wurden.

Schutzgutbezogen lassen sich die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen wie folgt zusammenfassen:

Schutzgut Mensch
• Beschränkung der Bauzeit auf ein Mindestmaß, damit Erholungsfunktion so wenig wie möglich eingeschränkt wird • Größtmöglicher Schutz gegenüber Lärm, Staub und Erschütterungen während der Bauphase • Integration einer 3 m hohen Lärmschutzwand in das Brückenbauwerk
Schutzgut Boden
• Weitgehende Einschränkung von Bodenversiegelungsmaßnahmen durch Aufständerung der Baustraßen und Teilbereiche der Montagefläche • Schichtgerechte Lagerung des Bodens, wo Bodenaushub erforderlich • Wiederverwertung/Wiedereinbau des Mutterbodens • Reduzierung von Zufahrtsstraßen • Minimierung des Einbaus von standortfremden Boden durch Wiedereinbau Bodenaushub • Beschränkung von Auswirkungen des Baubetriebs (Begrenzung Baufeld, Sicherung von Standorten vor Befahren, Sicherung von Bereichen mit Leckagerisiko) • Schutz von kulturhistorischen Boden- und Oberflächenformen (ggf. Abrücken von besonderen Reliefausformungen) • Sorgfältige Entsorgung der Baustelle von Restbaustoffen etc.

Schutzgut Flora
• Durchführung von Baumaßnahmen möglichst außerhalb der Vegetationszeit • Nutzung vorhandener Zufahrten, Minimierung der Anlage neuer Zuwegungen • Abgrenzung des Baufeldes zum Schutz wertvoller Strukturen vor unbeabsichtigtem Befahren oder Betreten • Verzicht von Versiegelung der Baustraßen und Montageflächen durch Aufständerung • Weitestgehender Erhalt von Gehölzen durch Schutz- und Sicherungsmaßnahmen während der Baumaßnahme, Beschränkung der Rodung von Einzelgehölzen auf das unbedingt notwendige Mindestmaß
Schutzgut Fauna
• Baufeldeinrichtung gemäß § 37 (3) NNatG nur in der Zeit vom 01.10. -28.2. • Rodungen/Abholzungen nur außerhalb der Brutzeit • Weitmöglicher Erhalt von Fledermaus-Quartieren (Altbäume) • Nutzung vorhandener Wege und Straßen als Zufahrten soweit möglich • Beschränkung der Veränderung der Geländemorphologie auf Mindestmaß • Abgrenzung des Baufeldes zum Schutz vor unbeabsichtigtem Befahren oder Betreten wertvoller Lebensräume • Schutz der Amphibienpopulation östlich des *Gauetwaters* durch Anlage eines Amphibienzaunes vom *Ohedamm* bis an das nördliche Widerlager der Brücke und vom südlichen Widerlager bis zum *Gauetwater* • Ausserhalb der Winterruhe von Amphibien morgendliche Kontrolle von Baugruben auf hineingefallene Tiere • Einbau von 10 x 30 cm großen Amphibiendurchlässen in den Sockel der Lärmschutzwand in einem Abstand von 15 m • Verzicht auf Beleuchtung der Baustelle in den Ruhezeiten der Fledermäuse, im Zeitraum vom 01.04. bis 31.10. Beschränkung der Baustellen-Beleuchtung auf ein Mindestmaß • Berücksichtigung von Fischlaichzeiten sowie Wander- und Schonzeiten bei Eingriffen in das Gewässerbett des *Gauetwaters* • Gewässerausbau des verlegten *Gauetwater*-Abschnitts entsprechend des bestehenden Gewässerlaufes (Breite, Tiefe, Gefälle, Ausbau, Faschinen etc.
Schutzgut Wasser
• Erhalt der vorhandenen, vom Wasserregime der Aue beeinflussten Stillgewässer • Minimierung der Versiegelungen durch Aufständerung der Baustraßen, dadurch kaum Verringerung der Grundwasserneubildung • Vermeidung von Schadstoffeintrag in Oberflächengewässer
Schutzgut Klima
• Größtmöglicher Schutz gegenüber Staub- und Schadstoffemissionen während der Bauphase

Schutzgut Landschaftsbild
• Räumliche Einschränkung der Baustelle • Minimierung der Zerschneidungseffekte • Schutz von naturraumtypischen Landschaftsbildbestandteilen • Erhalt von landschaftsbildprägenden Strukturen
Schutzgutübergreifend
• Sicherung von umweltverträglicher Bauausführung durch ökologische Begleitung und Überwachung der landschaftspflegerischen Maßnahmen, einschließlich aller damit verbundener Leistungen, durch fachlich geschultes Personal

Die schutzgutbezogene Abhandlung der bau-, anlage- und betriebsbedingten Auswirkungen ergab, dass auch unter größtmöglicher Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen die geplante Baumaßnahme z. T. erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Flora/Fauna, Boden und Wasser hat. Die gesamte baubedingte Flächeninanspruchnahme umfasst rd. 6.800 m², anlagebedingt gehen 1.880 m² Biotopstrukturen sowie 23 Einzelgehölze verloren. Diese anlagebedingten, nicht vermeidbaren Beeinträchtigungen müssen nach §12 NNatG ausgeglichen oder ersetzt werden.

Bei der Bemessung der in Kapitel 7.3 dokumentierten Kompensationsmaßnahmen wurden Mehrfachfunktionen einzelner Maßnahmen berücksichtigt. Maßnahmenkonzept und Kompensationsumfang wurden im Vorfeld mit der Unteren Naturschutzbehörde der Region Hannover, dem zuständigen Naturschutzbeauftragten sowie mit dem Fachbereich Umwelt und Stadtgrün der LHH in vollem Umfang abgestimmt. Da die Baumaßnahme in einem hoch sensiblen Lebensraum mit überwiegend geschützten Biotopstrukturen vorgenommen wird, ist die Erbringung des gesamten Kompensationsbedarfs im Plangebiet bzw. am Eingriffsort nicht möglich. Es können jedoch Ersatzmaßnahmen in einem vergleichbaren Lebensraum im Gebiet der Stadt Hannover erbracht werden. Zusammenfassend sind als Kompensationsmaßnahmen die Neuanpflanzung von Einzelgehölzen und Heister im Eingriffsbereich, die Neuschaffung von Fledermausquartieren (CEF-Maßnahme) im Plangebiet, die Neuentwicklung aquatischer Lebensräume durch Anlage eines Altarmes, Bodenentsiegelung und die Umwandlung von artenarmen Grünland in der Leineaue in Feuchtgrünland geplant (s. Maßnahmenblätter im Anhang 3).

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen gleichen den Eingriff in vollem Umfang aus.